

N^o. 92.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret vom 30. October 1867, die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Mittels^t Allerhöchsten Decrets vom 30. October dieses Jahres haben Ew. Königliche Majestät der Ständeversammlung die auf Grund von § 88 der Verfassung erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend zur nachträglichen Genehmigung vorlegen lassen.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern ertheilen wir diese Genehmigung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 20. December 1867.

allerunterthänigst treuehorsaamste
Ständeversammlung.